

# RS OGH 1988/4/13 9ObA40/88, 9ObA2/89, 6Ob130/06w, 6Ob20/15g

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.04.1988

## Norm

ZPO §381

## Rechtssatz

Aus der Fassung der Bestimmung des§ 381 ZPO, insbesonders aus der Wortfolge "ohne genügende Gründe" ergibt sich, daß das Gesetz an die Verpflichtung der Partei zum Erscheinen vor Gericht zur Ablegung der Aussage strenge Anforderungen stellt. Es ist nicht bloß darauf abzustellen, ob eine entsprechende Entschuldigung erfolgt, sondern auch zu prüfen, ob die vorgetragenen Gründe unter Berücksichtigung der der Partei obliegenden Verpflichtung, alles vorzukehren, um einen klaglosen und verzögerungsfreien Ablauf des Verfahrens sicherzustellen, das Nichterscheinen rechtfertigen.

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 40/88  
Entscheidungstext OGH 13.04.1988 9 ObA 40/88
  - 9 Ob 2/89  
Entscheidungstext OGH 11.01.1989 9 Ob 2/89
  - 6 Ob 130/06w  
Entscheidungstext OGH 29.06.2006 6 Ob 130/06w
- Vgl auch; Beisatz: Hier: Ablehnung der Aussage bzw der Beantwortung einzelner Fragen. (T1); Beisatz: Es erscheint dabei durchaus nicht ausgeschlossen, in einer Berufung auf das Redaktionsgeheimnis einen derartigen „genügenden Grund“ zu sehen. Um dies im Einzelfall beurteilen zu können, bedarf es aber einer Konkretisierung dieses Grundes durch die Partei. (T2)
- 6 Ob 20/15g  
Entscheidungstext OGH 19.03.2015 6 Ob 20/15g
- Auch; Beis ähnlich wie T2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0040670

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

09.07.2015

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)